

Anlage 3 der Hauptsatzung des Kirchenkreises Celle

Zu § 19 der Hauptsatzung: Delegation von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf die Superintendentin oder den Superintendenten

Die Superintendentin/ der Superintendent des Kirchenkreises Celle wird bevollmächtigt, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes folgende Aufgaben für den Kirchenkreis wahrzunehmen:

Die Zuständigkeit umfasst im Einzelnen:

- a) Bewilligung von Bauausgaben bis zur Höhe von 1.000 €
- b) Bewilligung der Beschaffung von Gegenständen des beweglichen Vermögens bis zu Höhe von 1.000 €
- c) Bewilligung von sonstigen Sachausgaben bis zur Höhe von 1.000 €
- d) Bewilligung von Fortbildungsveranstaltungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall einschl. Seminargebühren, Übernachtungs- und Reisekosten

Die Ermächtigung zu a) bis d) gilt nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

Angelegenheiten, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, werden dem Kirchenkreisvorstand zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

Der Kirchenkreisvorstand ist in geeigneter Weise von den erteilten Genehmigungen spätestens zu seiner nächsten Sitzung zu unterrichten, dieses gilt nicht für Anschaffungen des täglichen Bedarfs im Geschäftsbetrieb.